

Leistungsbeschreibung gem. § 43b SGB XI

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 1. Juli 2008 wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, in vollstationären Pflegeeinrichtungen zusätzliche Beschäftigte zur Betreuung und Aktivierung der anspruchsberechtigten Bewohner/-innen als sog. Betreuungskräfte einzustellen. Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) wurde diese Regelung ab dem 01.01.2013 auch auf Tagespflegeeinrichtungen erweitert. Nach § 43b SGB XI i. V. mit § 2 Abs. 4 der Richtlinie nach § 53 c SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) in der Fassung vom 23.11.2016 handelt es sich um eine Verbesserung der Betreuung der betroffenen Tagespflegegäste zusätzlich zur allgemeinen Sozialen Betreuung (§§ 82 Abs.1 Satz 3 und 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Damit kommen zur Betreuung und Aktivierung Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen, Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Tagespflegegäste unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, dem Geschlecht sowie dem jeweiligen situativen Kontext orientieren.

Zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte gehören auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen weder regelmäßig noch planmäßig in körperbezogene Pflegemaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden. Maßnahmen der Behandlungspflege bleiben ausschließlich dafür qualifizierten Pflegekräften vorbehalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI. Den zusätzlichen Betreuungskräften dürfen bei Hinweisen zur Einhaltung dieser Vorgaben an die Verantwortlichen keine Nachteile entstehen.

Diese Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen sind im Einrichtungs-, Pflege- oder Betreuungskonzept der Einrichtung enthalten. Dieses bildet daher neben den in der Betreuungskräfte-RL beschriebenen Angebote und Aktivitäten die Grundlage der Leistungserbringung.

Zur Ergänzung des bestehenden Angebotes der Sozialen Betreuung im Sinne des § 43b SGB XI werden den Tagespflegegästen folgende Betreuungsleistungen angeboten (**zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Malen und Basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und Backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, Musizieren, Singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

- Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen
- Präsenz, um ihnen Ängste zu nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln.
- Weitere/Andere Angebote:

.....
.....

Je nach persönlicher Situation der betreffenden Tagespflegegäste werden die Angebote als Einzel- oder Gruppenmaßnahme angeboten. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungsassistenten ist von dem Willen und der tagesaktuellen gesundheitlichen Verfassung der Tagespflegegäste abhängig.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte werden unter Anleitung folgender Fachkräfte tätig (**zutreffendes bitte ankreuzen**):

- Pflegefachkraft
- Fachkraft im Sozialen Dienst
- Weitere/Andere:.....

Die Koordination der Schnittstelle zwischen Pflege und Sozialem Dienst sowie zusätzlicher Betreuung nach § 43b SGB XI wird durch folgende Maßnahmen (**zutreffendes bitte ankreuzen**) sichergestellt:

- Pflegeplanung/Dokumentation
- Teambesprechungen
- Fallbesprechungen
- Weitere/Andere:

.....
.....
.....
.....

Datum

Unterschrift Einrichtungsträger